

Antrag

der Fraktion der FDP

Handlungsfähigkeit der Hochschulen gewährleisten und den Lehr- und Studienbetrieb während der SARS-CoV-2-Epidemie sicherstellen

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zum 31. Mai 2020 durch das zuständige Ministerium eine auf Grundlage des mit dem vorliegenden Gesetzentwurf "Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes" (vergleiche Drucksache 7/715) einzuführenden § 134 a Thüringer Hochschulgesetz, hilfsweise auf § 134 Thüringer Hochschulgesetz in der geltenden Fassung vom 10. Mai 2018, gestützte Rechtsverordnung zu erlassen, um den Lehr- und Studienbetrieb an Thüringer Hochschulen auch unter den Auswirkungen der Corona-Epidemie zu gewährleisten.

Folgende Punkte sollten in der Verordnung berücksichtigt werden:

1. Die Zielstellung, den Thüringer Hochschulen und den Studierenden bei der Bewältigung der im Zuge der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstandenen Herausforderungen betreffend Lehre und Studium sowie hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze, der Beschlussfassung und der Wahlen von Gremien zu unterstützen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.
2. Die Übertragung zahlreicher Befugnisse, die im Normalbetrieb insbesondere den Fachbereichsräten zukommen, auf das Präsidium; Regelungen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm übertragenen Befugnisse erlässt, können von den Regelungen der Ordnungen der Hochschule abweichen. Die von Seiten des Präsidiums erlassenen Regelungen gelten als Ordnungen der Hochschule. Sie werden im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.
3. Die Verpflichtung des Präsidiums, die Wissenschaftsfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen angemessen bei der Ausübung der ihm durch diese Verordnung verliehenen Befugnisse zu berücksichtigen.
4. Die Organisationsverantwortung des Präsidiums hinsichtlich der Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Dekanaten oder zu sonstigen Gremien der Hochschule umfasst einen Einschätzungsspielraum, ob mit Blick auf die Epidemie die Wahlen nicht oder nur erschwert durchgeführt werden können. Das Präsidium kann in diesem Fall entscheiden, dass die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird; dies gilt nicht für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Die Mitglieder des Gremiums, des-

- sen Wahl verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus; ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
5. Um die Sitzungen der Organe und der Gremien der Hochschulen unter den Bedingungen der Epidemie sachgerecht und zielführend zu organisieren, dürfen die Hochschulen von den geltenden Verfahrensbestimmungen (Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung) abweichen.
 6. Die Entscheidungsbefugnis über die Frage der für die Gremiensitzung anzuwendenden Verfahrensregularien obliegt dem Vorsitzenden des Gremiums.
 7. Die Bild- und Tonübertragung der öffentlichen Sitzungen der Gremien ist zulässig.
 8. Die Hochschulen erhalten die Befugnis, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen, auch wenn sie nicht als Zentralprüfungen am Sitz oder Standort der Hochschulen organisiert werden.
 9. Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Grundrechte der Studierenden auf Berufsfreiheit und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffen sind. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass der Grundsatz der Chancengleichheit sowie der Schutz der persönlichen Daten unter den Bedingungen der Epidemie eingehalten werden.
 10. Die Hochschule kann Online-Prüfungen auch außerhalb ihres Sitzes oder ihres Standortes durchführen oder durchführen lassen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen. Die Art und Weise der Abnahme von Online-Prüfungen und deren Durchführung kann das Präsidium durch eigene Regelungen konkretisieren.
 11. Die Form der in der Prüfungsordnung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form ersetzt werden. Ebenso kann die in der Prüfungsordnung geregelte Dauer der Prüfungsleistung geändert werden. Das Präsidium ist gehalten, beim Erlass solcher abweichender Regelungen das Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, Fakultäten und Abteilungen herbeizuführen.
 12. Die Hochschule kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen von den Prüfungsordnungen abweichende Regelungen für einzelne oder sämtliche Hochschulstudiengänge treffen hinsichtlich
 - a) der Lehrform und der Teilnahmevoraussetzungen der Prüfungsleistungen,
 - b) der Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
 - c) der Zahl und Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
 - d) nachteilsausgleichenden Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
 - e) der Prüfungsorgane und des Prüfungsverfahrens,
 - f) der Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie des innerhalb der Hochschule einheitlich geregelten Näheren zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
 - g) der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

- h) der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und der Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sowie
 - i) der Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und der Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.
13. Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen, es sei denn, Regelungen des Präsidiums sehen anderes vor.
14. Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Präsidium im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen Regelungen erlassen. Zulässig ist auch die Verschiebung von Lehrveranstaltungen oder von Teilen dieser Veranstaltungen aus einem in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende Zeiten.
15. Das Präsidium ist befugt, hinsichtlich des Rechts zum Besuch von Lehrveranstaltungen nach § 72 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) Regelungen zu erlassen. Das Präsidium kann Regelungen erlassen, die die Anerkennung von Prüfungsleistungen erleichtern.
16. Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen sind, um ein Semester erhöht.
17. Das Präsidium kann Regelungen betreffend die Einschreibung, insbesondere hinsichtlich der Einschreibungsfristen und des Zeitpunkts, bis zu dem das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung und der sonstigen Einschreibevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis der künstlerischen Eignung, nachgewiesen sein müssen, erlassen.
18. Der zeitliche Anwendungsbereich der Rechtsverordnung ist auf den Zeitraum der Bewältigung der Corona-Krise zu befristen.

Begründung:

1. Die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten auch für die Hochschulen in Thüringen eine große Herausforderung. Um der Gewährleistungsverantwortung des Freistaats für die Hochschulen nachzukommen, muss das zuständige Ministerium den Hochschulen Instrumente an die Hand geben, mit denen sie in dieser Epidemie handlungsfähig bleiben und insbesondere den Lehr- und Studienbetrieb unter epidemiebedingten Bedingungen aufrechterhalten können. Die Hochschulen haben vor dem Hintergrund der Corona-Krise vorgetragen, dass sie nicht in der Lage sein werden, flächendeckend in der gebotenen Eile ihre Prüfungsordnungen so zu ändern, dass die Epidemie bewältigt werden kann. Es besteht daher Handlungsbedarf in Form der Rechtsverordnung.
2. Das Präsidium soll nach Maßgabe dieser Verordnung zahlreiche Befugnisse erhalten, die im Normalbetrieb insbesondere den Fachbereichsräten zukommen. Aufgrund des derzeitigen Notbetriebs der Hochschulen ist es indes nicht darstellbar, dass die Fachbereichsräte vor Ort tagen. Umlaufbeschlüsse sind nicht in allen Hochschulen möglich und unter den Bedingungen der Epidemie nicht oder nur sehr schwerfällig zu organisieren. Der Lehr- und Studienbetrieb kann nur dann sinnvoll und zielführend durchgeführt werden, wenn das Präsidium die entsprechenden Regelungskompetenzen erhält. Denn der Lehr- und Studienbetrieb muss unter den Bedingungen der Epide-

mie durchweg neu organisiert und weitgehend auf Online-Formate umgestellt werden. Dazu gehört beispielsweise auch ein Austausch der Prüfungsformen. Voraussetzung für die erfolgreiche Organisation des Lehr- und Studienbetriebs ist eine hochkomplexe Koordination und Anpassung der Ordnungen, insbesondere aller Prüfungsordnungen. Diese müssten zumindest in den Grundzügen zeitnah angepasst werden, um eine untunliche Rückwirkung zu vermeiden. Von Seiten des Präsidiums erlassene Regelungen dürfen von den Ordnungen der Hochschule abweichen. Die erlassenen Regelungen stellen ordnungsgleiches Recht dar. Soweit Regelungen in den Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt, den Regelungen, die das Präsidium in Ausübung seiner ihm übertragenen Befugnisse erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in diesen Ordnungen insoweit nicht anwendbar.

3. Wenn in dieser Situation der Epidemie die Präsidien nicht die Befugnisse nach dieser Verordnung erhalten, erscheint es sehr wahrscheinlich, dass der Lehr- und Studienbetrieb des Sommersemesters 2020 nicht organisiert werden kann. Damit wäre das Grundrecht der Studierenden auf Berufsfreiheit sowie ihr Recht auf Chancengleich im Kern gefährdet. In Abwägung der Wissenschaftsfreiheit und der Freiheits- und Gleichheitsrechte wird über die Bindung des Präsidiums an die Wissenschafts- und Lernfreiheit sowie die Kunstfreiheit und die sonstigen Grundrechte der betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen ein angemessener Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz beider Rechtsgüter geschaffen.
4. Da dem Präsidium die Organisationsverantwortung hinsichtlich der Durchführung von Wahlen zukommt, kann es am besten beurteilen, ob die Wahlen während der Epidemie nicht oder nur erschwert durchgeführt werden können. Ihm sollte daher ein großer Einschätzungsspielraum zukommen, ob mit Blick auf die Epidemie die Wahlen nicht oder nur erschwert durchgeführt werden können. Das Präsidium ist insbesondere nicht gehalten, einen Kausalitätsnachweis zwischen der Epidemie und der Notwendigkeit der Verschiebung der Wahlen führen zu müssen.
Wenn Wahlordnungen der Hochschule für den Fall der Nichtdurchführbarkeit der Wahlen Regelungen enthalten, ist die Hochschule nicht gehindert, diese Regelungen anzuwenden und von dem Erlass von Regelungen durch das Präsidium abzusehen.
5. Um die Sitzungen der Organe und der Gremien der Hochschulen unter den Bedingungen der Epidemie sachgerecht und zielführend zu organisieren, müssen die Hochschulen von den geltenden Verfahrensbestimmungen abweichen können. So können die Gremien Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Die Sitzungen der Gremien der Hochschule können darüber hinaus in elektronischer Kommunikation stattfinden; Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten müssen auch dann stets in geheimer Abstimmung erfolgen.
6. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss vor der Sitzung durch eine zuständige Stelle entschieden werden, welche Verfahrensregularien für die Gremiensitzung gelten. Die Entscheidungsbefugnis über die Frage der für die Gremiensitzung anzuwendenden Verfahrensregularien (virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation, Beschlüsse im Umlaufverfahren oder in elektronischer Kommunikation) obliegt dem Vorsitzenden des Gremiums.
7. Auf diese Weise werden die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen, damit für Sitzungen, die nach dem Hochschulgesetz öffentlich stattfinden sollen, eine Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

8. Für die Hochschulen im Freistaat Thüringen fehlt es derzeit an einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung, um Online-Prüfungen abzunehmen. Erst nach einer Änderung des § 55 ThürHG können die Prüfungsordnungen regeln, dass Hochschulprüfungen online abgelegt werden können (vergleiche Gesetzentwurf der Fraktion der FDP in Drucksache 7/715). Indem die Rechtsverordnung dem Präsidium die Möglichkeit einräumt, die Abnahme von Online-Prüfungen und deren Durchführung zu regeln, können Online-Prüfungen selbst dann angesetzt werden, wenn die Prüfungsordnungen hierzu keine oder eine andere Regelung enthalten.
9. Die derzeitigen Anforderungen an die technische Ausstattung von Online-Prüfungen sind mit Blick auf einen Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung ambitioniert. Die Alternative wäre, dass die Prüfungen flächendeckend in Gänze entfallen mit den damit verbundenen negativen Folgen für die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Prüflinge. In Abwägung dieser grundrechtlichen Position der berufsrechtlichen Freiheit mit dem Grundsatz einer kontextlos verstandenen prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung sind die Anforderungen des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung notwendigerweise mit Blick auf die Herausforderungen der Epidemie zu definieren, da ansonsten die Prüfungen kaum durchgeführt werden könnten und damit die oben beschriebene Grundrechtsverwirklichung in Gänze gefährdet würde. Dies wäre nicht hinnehmbar, zumal von der Epidemiesituation alle Studierenden betroffen sind und daher insofern, also mit Blick auf diesen Kontext, gleichbehandelt werden müssen.

Die Rechtsverordnung muss daher diesen Zusammenhang explizit ausführen und den Hochschulen aufgeben, auch dem auf die Bedingungen der Epidemie bezogenen Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung zu tragen. Dies kann beispielsweise über die Abgabe einer entsprechenden Erklärung der Prüflinge bei mündlichen Prüfungen via Videokonferenz-Technik oder anderen Online-Kommunikationsplattformen zu bewerkstelligen sein. Die Rechtsverordnung implementiert mithin ein relatives Optimierungsgebot, das auf die Epidemiesituation bezogen ist. Es gibt damit nicht das Optimum dessen vor, welches ohne Ansehung der Epidemie und damit kontextlos möglich wäre, sondern das Optimum dessen, was angesichts der Epidemie mit Blick auf die Notwendigkeit der Herstellung praktischer Konkordanz der vorgenannten grundrechtlichen Positionen verantwortet werden kann. Im Wortlaut muss dies sowohl mit dem Hinweis auf die Sorgetragung als auch mit dem Hinweis auf das Erfordernis einer Kontextualisierung des Gebots prüfungsrechtlicher Gleichbehandlung klar geregelt werden.
10. Indem die Rechtsverordnung den Hochschulen die Möglichkeit einräumt, Online-Prüfungen außerhalb der Hochschule durchzuführen, wird gesichert, dass die örtliche Zuständigkeit der Hochschule hinsichtlich der Abnahme und Durchführung der Prüfungen flexibilisiert werden kann. Den Hochschulen wird es damit ermöglicht, ein dezentrales Prüfungsmanagement aufzubauen, wenn sie dies für sachgerecht halten.
11. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Form der Prüfung abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen oder den Festlegungen in den Modulhandbüchern geändert werden kann. Es wird mithin ermöglicht, dass beispielsweise Klausuren durch mündliche Prüfungen, Hausarbeiten durch Klausuren oder Hausarbeiten durch mündliche Prüfungen und jeweils umgekehrt ersetzt werden können.

Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots ist, eine Wissenschafts- adäquanz des Verfahrens zum Erlass der Regelungen des Präsi-

ums zu erreichen, um strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit auszuschließen. Da die Handlungsbedingungen unter den Herausforderungen der Corona-Epidemie außergewöhnlich sind, ist das Präsidium gehalten, das Benehmen herbeizuführen. Ist dies aufgrund der Epidemie nicht zieltreffend darstellbar, kann das Präsidium ohne die Herstellung eines Benehmens entscheiden.

12. Das Präsidium soll die Befugnis erhalten, für einzelne oder für sämtliche Prüfungsordnungen hinsichtlich der genannten Materien Regelungen zu treffen. Diese Regelungen gehen eventuell widersprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen im Sinne eines Anwendungsvorrangs vor. Die Regelungen der Prüfungsordnungen treten mithin nicht außer Kraft, sondern treten in ihrem Rang nur zurück.

Die genannten Materien beinhalten vor allem solche Umstände, die bei der Aufrechterhaltung eines geordneten Prüfungsbetriebs unter den Bedingungen der Epidemie relevant sind. Sie entsprechen den in § 55 Abs. 2 ThürHG aufgeführten Gegenständen.

13. Auf diesem Wege können flächendeckende Freiversuche eingeführt werden. Das Präsidium kann anderes regeln. Es kann seine Regelungen auf einzelne oder auf sämtliche Studiengänge und innerhalb der Studiengänge auf alle oder einzelne Prüfungen beziehen.

14. Damit wird ermöglicht, dass die in den Prüfungsordnungen oder den Modulhandbüchern vorgesehenen Lehrformate abgewandelt werden können, wenn dies sachgerecht erscheint. Insgesamt gesehen besteht daher Flexibilität hinsichtlich der Veranstaltungsformate und der Prüfungsformate. Mithin besteht Flexibilität hinsichtlich der semesterübergreifenden Organisation des Lehrbetriebs. Mit Blick auf den Umstand, dass es wahrscheinlich ist, dass nicht sämtliche Lehrveranstaltungen des Sommersemesters in Gänze oder nur teilweise werden stattfinden können, muss eine Neuorganisation des Lehrbetriebs und, da Prüfungen studienbegleitend abgelegt werden und durchweg Bestandteil der jeweiligen Lehrveranstaltung sind, der mit ihm verbundenen Prüfungen in einer flexiblen und zielführenden Weise ermöglicht werden.

15. Nach § 72 Abs. 4 ThürHG besteht ein Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen auch außerhalb des gewählten Studiengangs. Hinsichtlich dieses Rechts kann das Präsidium einschränkende Regelungen erlassen. Das Recht der Studierenden zum Besuch von Lehrveranstaltungen des Studiengangs, in den sie immatrikuliert sind, bleibt unberührt.

16. Mit Blick auf die Auswirkungen der Epidemie im Sommersemester 2020 ist es sachgerecht, dass die individuelle Regelstudienzeit der jeweiligen Studiengänge für die betroffenen Studierenden um ein Semester erhöht wird, um die bei diesen Studierenden auftretenden Probleme zu bewältigen. Beurlaubte Studierende sind im Grundsatz nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen.

17. Es könnte unter anderem erforderlich sein, dass die Einschreibungsfristen der Hochschulen an die weitere Entwicklung der Situation ad hoc angepasst werden müssen. Auch könnte Regelungsbedarf bezüglich Vorpraktika und Ähnlichem bestehen. Hierzu können flexible und reagible Möglichkeiten geschaffen werden.

Für die Fraktion:

Montag